

Verbraucherrecht

Alexander Brunner

Inhalt

I.	Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2024 (ALEXANDER BRUNNER)	274
1.	Allgemeines	274
a)	Systematisierung des Verbraucherrechts	274
b)	Theorie und Ethik des Konsums im europäischen und globalen Kontext	274
2.	Sicherheit und Gesundheit	276
3.	Information	277
a)	Ökodesign Verordnung für nachhaltige Produkte	277
b)	Verordnung über künstliche Intelligenz	278
4.	Wirtschaftliche Interessen	279
a)	Anpassung der Verbraucherrechte-Richtlinie an den Green Deal	279
b)	Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren	280
c)	Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen	281
d)	Neue Verordnung für Airbnb (kurzfristige Vermietung von Unterkünften)	282
5.	Rechtliche Interessen (kollektiver Rechtsschutz)	283
II.	Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2024 (ALEXANDER BRUNNER)	284
1.	Allgemeines	284
a)	Systematisierung des Schweizer Konsumrechts	284
b)	Theorie und Ethik des Konsums in der Schweizer Rechtsetzung	284
2.	Sicherheit und Gesundheit	286
3.	Information	286
4.	Wirtschaftliche Interessen	287
a)	Allgemeines	287
b)	Wettbewerbsrecht (UWG) – unlauteres Greenwashing	287
c)	Konsumkredit (KKG)	288
5.	Rechtliche Interessen (kollektiver Rechtsschutz)	288

I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2024

I. Allgemeines

a) Systematisierung des Verbraucherrechts

Im Verbraucherrecht der Europäischen Union haben sich 2024 wesentliche Anpassungen ergeben. Nach wie vor oberstes Ziel ist der Erhalt des *Vertrauens der Verbraucher in den europäischen Binnenmarkt*, was mit einer Vielzahl von Massnahmen auch effektiv erreicht wird.

Der vorliegende Jahresbericht folgt der bewährten Systematisierung des Verbraucherrechts¹, was aufgrund der weit verstreuten und komplexen Querschnittsbereiche indiziert ist, mit der Einteilung: *Erstens* Sicherheit und Gesundheit, *zweitens* Information der Verbraucher, *drittens* wirtschaftliche Interessen, *viertens* rechtliche Interessen und *fünftens* politische Interessen.

Beim fünften Regelungsbereich (politische Interessen) wurde bisher vor allem die *Repräsentation der Konsumenten bei der Rechtsetzung* verstanden, was die Europäische Union schon früh mit der Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe (2003/709/EG)² konkretisiert hat. Der Beschluss 2003/709/EG wurde in der Folge aufgehoben und durch den Beschluss der EU-Kommission vom 14. September 2009 mit der Einsetzung einer *Europäischen beratenden Verbrauchergruppe (2009/705/EG)*³ ersetzt.

b) Theorie und Ethik des Konsums im europäischen und globalen Kontext

Eine neue Dimension erhält dieser fünfte Regelungsbereich nun mit der Einbindung der politischen Interessen der Konsumenten in die allgemeine *Ethik der Konsums*, worauf bereits zu Beginn des Jahresberichts 2024 einzugehen ist⁴. Denn *Konsumenten* als Nachfrager von Waren und Dienstleistungen der

¹ Diese Systematik des Verbraucherrechts, das als Querschnitt-Rechtsmaterie sehr komplex ist und sowohl horizontal als auch vertikal über zahlreiche Norm-Erlasse verstreut ist, wurde seinerzeit von der European Consumer Law Group ECLG diskutiert und entwickelt. Der Autor des vorliegenden Beitrags hat als Vizepräsident der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK 1992-2008) eng mit den Kollegen und Experten der ECLG zusammengearbeitet. Die Systematik liegt daher auch dem nachfolgenden Bericht zum Schweizer Recht zugrunde.

² Beschluss der Kommission von 9. Oktober 2003, ABl. L 258/35, 10. Oktober 2003.

³ Beschluss der Kommission vom 14. September 2009, ABl. L 244/21, 16. September 2009.

⁴ Vgl. dazu bspw. Publikationen zum Sozial- und Umweltschutz im Berichtsjahr 2024: Benjamin Möckel, Die Erfindung des moralischen Konsumenten, Göttingen 2024; Stefan Weispfennig, Der gewünschte Konsument, Bielefeld (transcript) 2024. So bereits vor über 30

Unternehmen als Anbieter teilen den Wirtschaftskreislauf als Akteure globalisierter Märkte mit den *Arbeitenden* der Produktion von Waren und Dienstleistungen⁵ als Bereitstellung für den Konsum. Die Verbraucher stehen nun wie die Anbieter (dazu nachfolgend) in der Pflicht, nur solche Waren und Dienstleistungen nachzufragen, die unter ethisch vertretbaren und rechtmässigen Bedingungen produziert worden sind. In diesem Kontext ist nunmehr auf die neue Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 hinzuweisen⁶. Die Verordnung enthält in Artikel 1 Vorschriften, die es Wirtschaftsakteuren verbieten, *in Zwangsarbeit hergestellte Produkte* auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, und trägt zum Kampf gegen Zwangsarbeit bei (Abs. 1). Mit der Verordnung werden aber keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure eingeführt als jene, die bereits im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen sind (Abs. 3). Dazu gehören nach Erwägung 9 der Verordnung insbesondere die Verordnung (EU) 2023/1542 die *Erfüllung der Sorgfaltspflicht in den Lieferketten* im Hinblick auf die Arbeitnehmerrechte sowie die Verordnung (EU) 2023/1115 betreffend Rohstoffe und Erzeugnisse im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung im Hinblick auf *Menschenrechte*. Artikel 2 schliesst in Ziff. 13 ausdrücklich alle „*Endnutzer*“ solcher Waren und Dienstleistungen ein, mithin neben den betrieblichen Abnehmern (Unternehmen) auch die privaten Abnehmer ausserhalb unternehmerischer Tätigkeit (Verbraucher).

Im Sinne eines *Exkurses* drängt sich hier ein Hinweis auf den *globalen Kontext* auf. Die Europäische Union verfolgt mit den genannten Regeln für den Binnenmarkt nichts anderes als die Konkretisierung der eigentlich und schon lange in den UNO-*Abkommen* (theoretisch) festgelegten Ziele. Die Resolutionen des UNO-Wirtschafts- und Sozialrates zwecks Anpassung und Verbesserung der Konsumenten-Richtlinien und zur *Förderung eines nachhaltigen Konsums* erfolgten schon früh, bspw. in den Jahren 1988 (Resolution 1988/61), 1990 (Resolution 1990/85), 1995 (Resolution 1995/53), 1997 (Resolution 1997/61) und

Jahren: Ulrike Knobloch, *Theorie und Ethik des Konsums*, Diss. St. Gallen, Bern 1994, insb. 161 ff. zu den dafür notwendigen Institutionen.

⁵ Vgl. zur Einheitstheorie im Wirtschaftsrecht: Alexander Brunner, *Wirtschaftsrechtliche Grundlagen*, in: Dirk Trüten/Tobias Baumgartner/Alexander Brunner, *Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union*, Zürich, Baden-Baden, Wien 2017, 1 ff., insb. 5 (Diagramm zur Einheitstheorie im Wirtschaftsrecht), 8 (Verbraucherrecht und Arbeitsrecht).

⁶ ABl. L 2024/3015, vom 12. Dezember 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj>>.

1998 (Resolution 1998/215). Sie weisen ein breites Argumentarium auf, das von der UNO-Generalversammlung übernommen wurde und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in die Lage versetzen soll, die Konsumentenrechte zu verbessern. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Herstellung einer Verbindung zu den anderen UNO-Organisationen und weiteren internationalen Organisationen wie das UNO-Umweltprogramm (United Nations Environment Programme, UNEP), die Welternährungs-Organisation (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO), die internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) und die Welthandels-Organisation (World Trade Organization, WTO).

Diese in ihrem wesentlichen Gehalt bisher völlig unbestrittenen globalen Zielvorgaben der Rechte der Arbeitnehmer und Verbraucher sowie des Umweltschutzes als Rahmenbedingung eines freien Welthandels blieben indessen weitgehend „Paper Rules“. Der Konsens der Europäischen Union zur längst fälligen Konkretisierung dieser bisher unbestrittenen UNO-Zielvorgaben steht indessen in neuster Zeit unter Druck⁷. Das Europarecht als Friedens- und Rechtsordnung nach zwei Weltkriegen wird sich auch unter diesen neusten Bedingungen zu bewähren haben.

2. Sicherheit und Gesundheit

In diesem wichtigen Bereich der Normsetzung ist auf die Richtlinie (EU) 2024/2853 vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates hinzuweisen⁸. Erwägung 28 bestimmt: „Angesichts der zunehmenden Komplexität der Produkte, der Geschäftsmodelle und der Lieferketten und in Anbetracht der Tatsache, dass das Ziel dieser Richtlinie darin besteht, sicherzustellen, dass Verbraucher und andere natürliche Personen ihr Recht auf Schadensersatz im Falle eines durch fehlerhafte Produkte verursachten Schadens problemlos wahrnehmen können, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen einzelstaatlichen Verbraucherschutzbehörden und -stellen den betroffenen Verbrauchern alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, ...“. Erwägung 46 verweist zudem auf die im Vorjahresbericht erwähnte Verordnung (EU) 2023/988 hin⁹. Um den engen Zusammenhang zwischen den Produktsi-

⁷ Vgl. zur politischen Analyse der Systeme im globalen Kontext: Gujer, Eric, Raubtiere und Sozialarbeiter, Neue Zürcher Zeitung NZZ, 25. Januar 2025, Nr. 20, 246. Jg., 1.

⁸ ABl. L 2024/2853 vom 18. November 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2853/oj>>.

⁹ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Euro-

cherheitsvorschriften und den *Haftungsvorschriften* zu stärken, sollte die Nichteinhaltung solcher Anforderungen auch zu einer Vermutung der Fehlerhaftigkeit führen. Damit wird die *Prävention* von Produktfehlern und die *Haftung* für Produktschäden in einen sinnvollen *korrelativen Zusammenhang* gestellt.

3. Information

Im Bereich der Information der Verbraucher kann auf die bisherigen Jahresberichte hingewiesen werden mit dem ausgebauten Informationsrecht der Verbraucher im Europäischen Recht, insb. im Vorjahr 2023 zum „Greenwashing“ und zur Konzern-Haftung im Rahmen von Lieferketten. Im Berichtsjahr 2024 sind wiederum wesentliche Ergänzungen zu verzeichnen.

a) Ökodesign Verordnung für nachhaltige Produkte

Mit der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG¹⁰ soll nach Artikel 1 Absatz (1) ein Rahmen geschaffen werden für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden, um so die *ökologische Nachhaltigkeit von Produkten* zu verbessern. Mit der Verordnung wird zudem ein digitaler Produktpass eingeführt, es werden verbindliche Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt und ein Rahmen geschaffen, um zu verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden. Nach Artikel 1 Absatz (2) gilt die Verordnung für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wobei ein eingehender Katalog (lit. a-h) Ausnahmen vorsieht.

Artikel 76 der Verordnung betrifft den Rechtsschutz für Verbraucher. Im Fall der Nichtkonformität eines Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen, die in erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wurden (vgl. dazu Artikel 4 der Verordnung), haften klar definierte Wirtschaftsteilnehmer dem Verbraucher für entstandene Schäden (Hersteller, Importeur und Fulfilment-Dienstleister).

päischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 135 vom 23. Mai 2023, 1.

¹⁰ ABl. L 2024/1781 28. Juni 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>>.

b) Verordnung über künstliche Intelligenz

Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)¹¹ versucht die EU, für die Auswirkungen der neuen KI-Technologie im Hinblick auf alle Akteure einen Rahmen zu schaffen.

Im vorliegenden Kontext des Verbraucherrechts ist dies eine altbekannte Problematik, die bereits im Wirtschaftsaufschwung der 1950er Jahre mit dem Terminus des sogenannten *gläsernen Verbrauchers* belegt worden ist. Es geht um die Frage des Informationsgefälles zwischen Anbietern und Verbrauchern, das durch unlautere Geschäftspraktiken missbraucht werden kann¹².

Nach der *Erwägung 9 der Verordnung über künstliche Intelligenz* bleiben daher alle Rechte und Rechtsbehelfe, die für Verbraucher und andere Personen, auf die sich KI-Systeme negativ auswirken können, auch in Bezug auf einen möglichen Schadenersatz gemäss der Richtlinie 85/374/EWG des Rates unberührt und in vollem Umfang anwendbar. Nach *Erwägung 29* ist es zudem nicht erforderlich, dass der Anbieter oder der Betreiber die Absicht haben, erheblichen Schaden zuzufügen, wenn dieser Schaden aufgrund von manipulativen oder ausbeuterischen KI-gestützten Praktiken entsteht. Das Verbot solcher KI-Praktiken ergänzt die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; insbesondere sind unlautere Geschäftspraktiken, durch die Verbraucher wirtschaftliche oder finanzielle Schäden erleiden, unter allen Umständen verboten, unabhängig davon, ob sie durch KI-Systeme oder anderweitig umgesetzt werden. *Erwägung 133* hält zudem zutreffend fest, dass die breite Verfügbarkeit und die zunehmenden Fähigkeiten dieser Systeme sich erheblich auf die *Integrität des Informationsökosystems* und das ihm entgegengebrachte Vertrauen auswirken, weil neue Risiken entstehen betreffend *Fehlinformation und Manipulation* in grossem Massstab, Betrug, Identitätsbetrug und Täuschung der Verbraucher.

¹¹ Abl. L 2024/1689 vom 12. Juli 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>>.

¹² Brunner, Alexander (Hrsg.), *Konsumentenverhalten*, Bern 2009, 35 ff. (normativer und faktischer Ansatz des Verbraucherleitbildes); vgl. dazu die Veröffentlichungen im Berichtjahr 2024: Morgen, Julian, *Autonomous Consumer Business*, Wiesbaden 2024 (Digitalisierung der Beziehung Anbieter-Konsument); Pade, Robin, *Moral und künstliche Intelligenz im Marketing*, Wiesbaden 2024 (Potentiale der Personalisierung in der kommerziellen Kommunikation).

Zweck der Verordnung über künstliche Intelligenz ist es nach Artikel 1 Absatz (1) dementsprechend, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die *Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit* und die in der Charta verankerten Grundrechte, einschliesslich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Anpassung der Verbraucherrechte-Richtlinie an den Green Deal

Im Berichtsjahr 2024 wurde die Richtlinie (EU) 2024/825¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 erlassen zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen. Damit soll vor allem die Richtlinie 2011/83/EU (sogenannte *Verbraucherrechte-Richtlinie*)¹⁴ an den Übergang zu einer grünen Wirtschaft und die Kreislaufwirtschaft angepasst werden.

Die Richtlinie (EU) 2024/825 ändert die Richtlinie 2011/83/EU und führt neue Vorschriften ein, die sicherstellen sollen, dass die Verbraucher an der Verkaufsstelle über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit der Produkte, die sie kaufen wollen, informiert werden. Diese Informationen sollen ihnen helfen, nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen.

Die Unternehmen sind verpflichtet, den Verbrauchern vor dem Kauf folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- einen Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht für Waren und seine wichtigsten Aspekte, einschliesslich der Mindestlaufzeit von zwei Jahren, der durch eine harmonisierte Mitteilung deutlich sichtbar ist,
- wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, diese Information unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung;

¹³ ABl. L 2024/825 vom 6. März 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj>>.

¹⁴ ABl. L 304 vom 22. November 2011, 64-88, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/dir/2011/83/oj>>.

- das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen;
- einen Hinweis auf das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien;
- für Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen den Mindestzeitraum, in dem der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt.

In Erwägung 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 werden klassische Erkenntnisse der Ökonomie für das Funktionieren eines Verbrauchermarktes wiedergegeben und wie folgt begründet: „Um auf der Grundlage eines hohen *Verbraucher- und Umweltschutzniveaus* zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Fortschritte beim ökologischen Wandel zu erzielen, müssen *Verbraucher in der Lage sein, informierte Kaufentscheidungen zu treffen* und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen. Gewerbetreibende sind daher verpflichtet, klare, relevante und zuverlässige Informationen bereitzustellen. Deshalb sollten spezifische Vorschriften in das Verbraucherrecht der Union aufgenommen werden, um unlautere Geschäftspraktiken zu bekämpfen, die *Verbraucher irreführen und verhindern, dass sie nachhaltige Konsumententscheidungen treffen*, beispielsweise Praktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren und irreführenden Umweltaussagen, irreführende Informationen über die sozialen Merkmale von Produkten oder der Geschäftstätigkeit von Gewerbetreibenden oder nicht transparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitsiegel. Diese Vorschriften werden es den zuständigen nationalen Stellen ermöglichen, solche Praktiken wirksam anzugehen. Wird sichergestellt, dass die Umweltaussagen korrekt, verständlich und verlässlich sind, werden dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für Gewerbetreibende geschaffen und *Verbraucher in die Lage versetzt, Produkte zu wählen, die tatsächlich besser für die Umwelt sind als konkurrierende Produkte*. Dadurch wird der Wettbewerb gefördert, was zu ökologisch nachhaltigeren Produkten führt und damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringert.“

Damit kann festgehalten werden, dass die Anpassungen der bestehenden Richtlinien im Hinblick auf eine ökologische Marktwirtschaft dem Informations-Paradigma der Ökonomie verpflichtet ist.

b) Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Im Vorjahresbericht 2023 wurde noch der Vorschlag zu dieser neuen Richtlinie dokumentiert, was nun überführt worden ist in die neue Richtlinie (EU) 2024/

1799¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828. Mit der Richtlinie werden die Normziele des neuen Green Deal unterstützt.

Dies zeigt sich bereits im Zweckartikel 1 Absatz (1) der Richtlinie, womit gemeinsame Vorschriften zur Stärkung der Bestimmungen in Bezug auf die Reparatur von Waren festgelegt werden, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig ein *hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau* zu gewährleisten. Nach dessen Absatz (2) gilt die Richtlinie für die Reparatur von Waren, die von Verbrauchern erworben wurden, im Falle eines Mangels der Waren, der ausserhalb der Haftung des Verkäufers gemäss Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/771 (Richtlinie „vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs“) eintritt oder offenbar wird.

Nach Artikel 4 der Richtlinie wird ein „*Europäisches Formular* für Reparaturinformationen“ eingeführt (vgl. dazu den Anhang der RL, Teil II) und mit Artikel 5 der Richtlinie eine „*Reparaturverpflichtung*“ dekretiert, was in dessen Absatz (2) mit einer Kaskade der Reparierbarkeit aufgezeigt wird. Artikel 14 der Richtlinie bestimmt sodann den *zwingenden Charakter* der Anbieterpflichten. Vertragliche Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers sind damit unverbindlich, die die Anwendung nationaler Massnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschliessen, davon abweichen oder deren Wirkungen abändern.

c) Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen

Produkte mit digitalen Elementen haben aufgrund der technologischen Entwicklung sehr stark zugenommen. Ihre Sicherheit im Gebrauch ist fundamental sowohl für betriebliche Nachfrager (Unternehmen) als auch für private Nachfrager (Verbraucher). Aus diesem Grund wurde die Verordnung (EU) 2024/2847¹⁶ Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) erlassen.

¹⁵ ABl. L 2024/1799 vom 10. Juli 2024; ELI: <<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>>.

¹⁶ ABl. L 2024/2847 vom 20. November 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>>.

Artikel 30 behandelt die Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Nach dessen Absatz (1) ist die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt mit digitalen Elementen anzubringen. Falls die Art des Produkts mit digitalen Elementen dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und der dem Produkt mit digitalen Elementen beigefügten EU-Konformitätserklärung gemäss Artikel 28 angebracht. Bei Produkten mit digitalen Elementen in Form von Software wird die CE-Kennzeichnung entweder auf der EU-Konformitätserklärung gemäss Artikel 28 oder auf der das Softwareprodukt begleitenden Website angebracht. Im letzteren Fall muss der relevante Abschnitt der Website für Verbraucher leicht und direkt zugänglich sein.

Artikel 65 statuiert auch hier die Möglichkeit von Verbandsklagen. Danach findet die Richtlinie (EU) 2020/1828 Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen durch Wirtschaftsakteure gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

d) Neue Verordnung für Airbnb (kurzfristige Vermietung von Unterkünften)

Hier ist auf die Verordnung (EU) 2024/1028¹⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 hinzuweisen.

Erwägung 16 hält folgendes fest: „Derzeit sind Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften der wichtigste Kanal für das Angebot von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, und es muss für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld gesorgt und zur Verhinderung illegaler Angebote solcher Dienstleistungen beigetragen werden, *um die Verbraucher zu schützen, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und gegebenenfalls zur Bekämpfung entsprechender Betrugsfälle beizutragen.* In Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind bestimmte Sorgfaltspflichtenanforderungen, die von Betreibern von Online-Plattformen, die *Verbrauchern* den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, erfüllt werden müssen, festgelegt. Diese Anforderungen gelten für Online-Plattformen für Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in Bezug auf Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von

¹⁷ ABl. L 2024/1028 vom 29. April 2024, ELI: <<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj>>.

Unterkünften, die von Gastgebern angeboten werden, die als Unternehmer eingestuft werden. ...“.

5. Rechtliche Interessen (kollektiver Rechtsschutz)

Die in den Vorjahresberichten erwähnte Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über *Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher* und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG bleibt nach wie vor von unvermittelter Aktualität. Die *nationalen Umsetzungsnormen zu dieser Richtlinie* waren ab 25. Juni 2023 anzuwenden. Vgl. dazu die Rechtsentwicklung der Schweiz (nachfolgend [II Ziff. 5](#)).

II. Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2024

I. Allgemeines

a) Systematisierung des Schweizer Konsumrechts

Das *europäische Verbraucherrecht* hat nach wie vor einen wesentlichen Einfluss auf das *Schweizer Konsumrecht*. Im Berichtsjahr 2024 haben sich diesbezüglich keine Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Das Rechtsgebiet des Konsumrechts ist eine sogenannte Querschnittmaterie, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der privaten Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden.

Der Bericht 2024 folgt erneut der bewährten Systematisierung des Schweizer Konsumrechts¹⁸ in (2) Sicherheit und Gesundheit, (3) Information, (4) wirtschaftliche Interessen und (5) rechtliche Interessen.

Neben dem Handelsrecht und dem Arbeitsrecht – seit langem eigenständige Rechtsgebiete – ist in neuerer Zeit auch das Konsumrecht erfreulicherweise vermehrt Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung. Im Berichtsjahr ist auf eine zusammenfassende Arbeit der Universität Neuenburg¹⁹ zum Schweizer Konsumrecht mit seinen Bezügen zum Europarecht zu verweisen. Dies rechtfertigt sich vor allem vor dem Hintergrund, dass der private Konsum mit 50 Prozent Anteil am Bruttoinlandsprodukt (verfügbare Zahlen 2021 mit rund 371,4 Milliarden Schweizer Franken) eine der wichtigsten Stützen der Schweizer Volkswirtschaft darstellt²⁰. Das Konsumrecht ist ein wesentlicher Teil des Wirtschaftsrechts geworden.

b) Theorie und Ethik des Konsums in der Schweizer Rechtsetzung

Analog zum *Europarecht* (vgl. *vorstehend I Ziff. 1 lit. b*) bemüht sich sodann auch die Schweiz um eine für alle Akteure der transnationalen Märkte

¹⁸ Vgl. vorstehend Fn. 1. Mit Bezug auf die Quellen kann für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Website der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen werden, abrufbar unter: www.konsum.admin.ch.

¹⁹ Hug, Dario, *Droit de la consommation : fondements et principaux contrats*, Basel 2024.

²⁰ Vgl.: <<https://de.statista.com/themen/4159/privater-konsum-in-der-schweiz/#topicOverview>>.

verbindliche Rahmenordnung im Hinblick auf *Menschenrechte und Umweltschutz*.

Im Berichtsjahr 2024 begann ein Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) im Nachgang zur gescheiterten Konzernverantwortungs-Initiative. Der erläuternde Bericht vom 26. Juni 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens²¹ verweist vorerst auf den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen indirekten Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungs-Initiative im Obligationenrecht (OR) hin. Dieser enthält Bestimmungen zur „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“ und über „Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit“. *Mit dem Vorentwurf sollen die Normen betreffend die „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“ im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden.* Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben. Der Begleitbericht führt insbesondere folgendes aus:

„Die geltenden Bestimmungen zur ‚Transparenz über nichtfinanzielle Belange‘ (Art. 964a – 964c OR) basieren auf der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 (Non-Financial Reporting Directive, NFRD). Die EU hat diese Normen mit der neuen Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) per Anfang 2023 verschärft. Diese beiden Richtlinien dienen der Änderung der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 (sog. Rechnungslegungsrichtlinie).“

„Am 20. November 2020 wurde die Volksinitiative ‚Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt‘ (Konzernverantwortungsinitiative) abgelehnt. Damit wurden die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags wirksam (in Kraft seit 1. Januar 2022). Diese sind systematisch im Obligationenrecht unter dem 32. Titel über die ‚Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten‘ eingeordnet. Der Gegenvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche, die ‚Transparenz über nichtfinanzielle Belange‘ (sechster Abschnitt, Art. 964a bis Art. 964c OR) und die ‚Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit‘ (achter Abschnitt, Art. 964j bis Art. 964l OR). Die Ausführungsbestimmungen zu den Konfliktmineralien und zur Kinderarbeit sind in der *Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)* geregelt. Die ‚Ver-

²¹ Siehe Online-Dokument: BJ-D-76B33401/112, <<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>>.

ordnung über die Berichterstattung über Klimabelange‘ hat der Bundesrat auf 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt auch künftig eine international abgestimmte Regelung.“

Beim vorstehenden Bericht zum Europarecht (vorstehend [I Ziff. 1 lit. b](#)) wurde auf den globalen Kontext hingewiesen, in dem ethische Zielvorgaben im Wirtschafts- und Konsumrecht stehen. Diesen naturgemäss gegebenen Spannungen zwischen Theorie und Praxis wird sich auch die Schweizer Gesetzgebung zu stellen haben.

2. Sicherheit und Gesundheit

Auch 2024 ist die im Vorjahresbericht vorgestellte Website RecallSwiss²² mit Bezug auf Produktsicherheit und Rückrufe aktiv. Aus einer umfangreichen Anzahl von Rückrufen sei vorliegend lediglich auf einige wenige hingewiesen; Meldung gefährlicher Produkte und aktuelle Sicherheitskampagnen:

Rückrufe: 04.12.2024 – BFU – Ofelec ruft E-Bikes der Marke Moustache zurück; 24.10.2024 – Öffentliche Warnung: Salmonellen in Rahmspinat Bio Natura von Aldi Suisse; 26.09.2024 – BFU – Decathlon ruft Fahrradhelm Rockrider MTB EXPL500 und ST500 zurück; 09.09.2024 – Öffentliche Warnung: Verletzungsgefahr durch die Spielzeugpistole „Jet Gun“ der Marke Sun & Sport; 21.05.2024 – Kantonale Laboratorien Thurgau und Zürich – Thule AB ruft bestimmte „Thule RideAlong Kinderfahrradsitze“ wegen Gesundheitsrisiko zurück; 08.05.2024 – Öffentliche Warnung: nicht deklariertes Allergen Sulfid/Schwefeldioxid in Gemüsekonserve „Pickles“ der Marke Castanheira.

3. Information

Betreffend die *Lebensmittel-Information* ist auf die Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 12. Juni 2024²³ betreffend Nutri-Score hinzuweisen. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat eine Empfehlung zum Nutri-Score mit folgender Begründung:

„In der Schweiz wenden mittlerweile fast 100 Unternehmen den Nutri-Score freiwillig zumindest auf einem Teil ihrer Produkte an. Dieser informiert Kon-

²² Vgl. www.recallswiss.admin.ch.

²³ <<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/eidg-kommission-fuer-konsumenten-fragen-ekk-/empfehlungenneu.html>>.

sumentinnen und Konsumenten mit verständlichen und einfachen Angaben zu grundlegenden Nährwertigenschaften eines Produktes. Um einen besseren Nutri-Score zu erzielen, passen Hersteller die Rezepturen ihre Produkte an, was letztlich auch die Nährwertzusammensetzung vieler Lebensmittel verbessert. Auch wirkt der Nutri-Score irreführenden Angaben wie ‚weniger süss‘ entgegen. Der Nutri-Score hat sich international etabliert und beruht auf anerkannten sachlichen Grundlagen. In der EU setzten sich daher mehrere Länder für eine EU-weite, verpflichtende Einführung des Nutri-Scores ein. ...“.

„Die EKK empfiehlt dem Bundesrat, die Motion 23.3018 mit Bedacht umzusetzen, zumal die meisten Forderungen bereits erfüllt sind. Nutri-Score ist bereits heute eine freiwillige Lebensmittel-Kennzeichnung durch die Produzenten. Gesetzliche Anpassungen sind aus Sicht der EKK nicht nötig. Massnahmen, welche die weitere Verbreitung des Nutri-Scores erschweren, sind zu vermeiden. ...“.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Allgemeines

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Für das Berichtsjahr 2024 kann auf Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

b) Wettbewerbsrecht (UWG) – unlauteres Greenwashing

Im Berichtsjahr 2024 wurde das Lauterkeitsrecht angepasst und der inzwischen sehr umfangreiche Art. 3 UWG um den Buchstaben lit. x (neu) erweitert²⁴. Die neue Norm lautet wie folgt: Unlauter handelt insbesondere, wer:

„Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können“.

Diese neue Norm über das sogenannte Greenwashing ist nichts anderes als eine Angleichung des Schweizer Rechts an das Recht der Europäischen Union (vgl. vorstehend [I Ziff. 4](#)).

²⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. März 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025 (AS 2024 376; BBl 2022 2651).

c) Konsumkredit (KKG)

Das EJPD hat am 21. November 2024 die Verordnung über den Höchstzinssatz für Konsumkredite vom 22. November 2021²⁵ angepasst.

Der Höchstzinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG) beträgt für Barkredite (Art. 9 KKG), Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen (Art. 10 KKG) und Leasingverträge (Art. 11 KKG) **11 Prozent**. Für Überziehungskredite auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkonten mit Kreditoption (Art. 12 KKG) beträgt der Höchstzinssatz **13 Prozent**. Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

Die Senkung erfolgt aufgrund der in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) festgelegten Berechnungsformel. Die Überprüfung hat aufgrund des erneut gesunkenen Zinsniveaus Anpassungsbedarf ergeben. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) passt die Höchstzinssätze jeweils entsprechend an.

5. Rechtliche Interessen (kollektiver Rechtsschutz)

Die Revision der Schweizer Zivilprozessordnung²⁶ ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die von der Revision der ZPO abgespaltene Frage des *kollektiven* Rechtsschutzes harrt nach wie vor einer gesetzlichen Regelung, nachdem das Parlament auf die Vorlage zum kollektiven Rechtsschutz nicht eingetreten ist²⁷.

²⁵ SR 221.214.111.

²⁶ SR 272.

²⁷ Vgl. zur Kritik dieses gesetzgeberischen Vorgangs für viele: DIKE ZPO-Brunner, Art. 89 N 30 mit Hinw. und Geleitwort zum DIKE ZPO-Gesamtkommentar, S. VII.

**JUBILÄUM:
20. AUSGABE**

Herausgeber:
Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

**JAHRBUCH
WIRTSCHAFTS-
RECHT
SCHWEIZ - EU**

**ÜBERBLICK UND
KOMMENTAR
2024/25**

EIZ  Publishing



Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU Copyright © by Andreas Kellerhals und Tobias Baumgartner is licensed under a [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/), except where otherwise noted.

© 2025 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Herausgeber: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner, Europa Institut an der Universität Zürich

Produktion, Satz und Vertrieb: buch & netz (buchundnetz.com)

ISBN:

978-3-03805-787-1 (Print – Softcover)

978-3-03805-788-8 (PDF)

978-3-03805-789-5 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-787>

Version: 1.00 – 20250324

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2025/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, Seitenzahl

Vorwort

Mit der vorliegenden Ausgabe feiern wir das 20-jährige Jubiläum des Jahrbuchs „Wirtschaftsrecht Schweiz – EU“. Wir nehmen dies zum Anlass allen mitwirkenden Autor/innen ganz herzlich zu danken. In bewährter Tradition dokumentiert der diesjährige Band die aktuellen Entwicklungen in zentralen Bereichen des EU-Wirtschaftsrechts und deren Bedeutung für die Schweiz. Berücksichtigt werden diverse wirtschaftsrelevante Rechtsgebiete, u.a. Banken- und Kapitalmarktrecht, Immaterialgüterrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Wettbewerbsrecht. Das Jahrbuch richtet sich an Unternehmens-, Wirtschafts- und VerwaltungsjuristInnen sowie an RichterInnen und RechtsanwältInnen und bietet ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Gesetzgebungsvorstösse, neue Rechtsakte und ergangene Urteile im vergangenen Jahr 2024. Wir danken Frau Dr. Petra Bitterli von buch & netz für die gute Zusammenarbeit bei der technischen Realisierung der Publikation.

Zürich, März 2025

Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

Inhaltsübersicht

Banken- und Kapitalmarktrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: STEFAN SULZER</u>	13
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: STEFAN SULZER</u>	31

Versicherungsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: HANSJÜRG APPENZELLER/VANESSA ISLER</u>	55
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: HANSJÜRG APPENZELLER/ VANESSA ISLER</u>	70

Kommunikation und Medien

<u>Rechtsentwicklung EU: TOBIAS BAUMGARTNER</u>	87
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH</u>	101

Wettbewerbsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: DAVID BRUCH</u>	112
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: DAVID MAMANE</u>	134

Arbeitsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: WESSELINA UEBE</u>	142
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: THOMAS GEISER</u>	149

Öffentliches Auftragswesen

<u>Rechtsentwicklung EU: PETER RECHSTEINER</u>	166
<u>Bedeutung für die Schweiz: PETER RECHSTEINER</u>	173

Energie

<u>Rechtsentwicklung EU: FATLUM ADEMI</u>	177
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: BRIGITTA KRATZ</u>	200

Steuerrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/ JOCHEN MEYER-BUROW</u>	221
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: RENÉ SCHREIBER</u>	242

Immaterialgüterrecht

Rechtsentwicklung EU: ULRIKE I. HEINRICH 260

Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH 267

Verbraucherrecht

Rechtsentwicklung EU: ALEXANDER BRUNNER 274

Rechtsentwicklung Schweiz: ALEXANDER BRUNNER 284

Internationales Zivilprozessrecht und internationales Privatrecht

Rechtsentwicklung EU: DIRK TRÜTEN 290

Rechtsentwicklung Schweiz: DIRK TRÜTEN 299

Aussenwirtschaftsrecht

Entwicklung der Weltwirtschaft und multilaterale

Zusammenarbeit: ANDREAS R. ZIEGLER 305

Rechtsentwicklung EU: ANDREAS R. ZIEGLER 314

Rechtsentwicklung Schweiz: ANDREAS R. ZIEGLER 322

Autorenverzeichnis

FATLUM ADEMI, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut der Universität Zürich

Dr. HANSJÜRGEN APPENZELLER, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger, Zürich

Dr. TOBIAS BAUMGARTNER, LL.M. (Eur.), Rechtsanwalt, Stv. Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich

Dr. DAVID BRUCH, Referent beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO)

Prof. Dr. ALEXANDER BRUNNER, Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter a.D. am Handelsgericht Zürich und nebenamtlicher Bundesrichter a.D. an der Ersten Zivilabteilung des Bundesgerichts, Lausanne

JANA FISCHER, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei Baker McKenzie, Frankfurt

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. THOMAS GEISER, em. Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, em. Direktor des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitswelten an der Universität St. Gallen

Dr. ULRIKE I. HEINRICH, Rechtsanwältin, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Bern

VANESSA ISLER, LL.M., Rechtsanwältin bei Homburger, Zürich

Dr. BRIGITTA KRATZ, LL.M., Rechtsanwältin, Badertscher Rechtsanwälte AG, Zürich, ehem. Vizepräsidentin Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

DAVID MAMANE, LL.M. (Bruges), Advokat, Partner bei Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Zürich, Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht an der Universität Luzern

JOCHEN MEYER-BUROW, LL.M., Mag. Rer. Fiscalium, Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie, Frankfurt

PETER RECHSTEINER, Rechtsanwalt, Bracher Spieler Schönberg Eitel Rechsteiner, Rechtsanwälte und Notare, Solothurn

RENÉ SCHREIBER, Rechtsanwalt/dipl. Steuerexperte, Partner bei Eversheds Sutherland AG, Zürich und Bern, Dozent für Steuerrecht an der Universität Zürich

Dr. STEFAN SULZER, LL.M., Rechtsanwalt, Group General Counsel, The Adecco Group, Zürich

Prof. Dr. DIRK TRÜTEN, LL.M., Lehr- und Forschungsbeauftragter für Europäisches Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht sowie Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern

Dr. WESSELINA UEBE, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa Institut an der Universität Zürich

Prof. Dr. ANDREAS R. ZIEGLER, LL.M., Ordinarius für internationales Recht, Direktor des LLM-Programms, Universität Lausanne